

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0518/17

### Titel

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Drucksache 00359/17 Antrag des Oberbürgermeisters zur DS 0931/16 - Vorhabenliste "Neue Erfurter Bürgerbeteiligungskultur"

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

Einleitend ist noch einmal festzustellen, dass die "Neue Erfurter Bürgerbeteiligungskultur" eine erweiterte Form der Einbeziehung der Bürgerschaft bei der Stadtentwicklung und -gestaltung sein soll. Bereits mit der Aufstellung einer ersten Vorhabenliste haben die Mitglieder des "Triologs" darauf orientiert, dass diese beispielhaft und ein erster Schritt der Umsetzung der Leitlinien für eine neue Erfurter Beteiligungskultur sein soll, um das Verfahren zu erproben. Dabei wurde vorrangig nicht auf Vollständigkeit abgestellt, vielmehr soll erreicht werden, die Bürgerschaft frühzeitig über relevante städtische Planungen und Vorhaben zu informieren. Eine Erweiterung bzw. Ergänzung der Vorhabenliste im Verfahren soll jederzeit offen bleiben.

Dennoch kann dem in der Drucksache 0518/17 gestellten Antrag, das angesprochene Vorhaben "Städtebauliche Entwicklung des Hirnzigenparks und der Kleingartenanlage Hirnzigenberg" e.V." in die Vorhabenliste "Neue Erfurter Beteiligungskultur aufzunehmen, nach aktuellem Sach- und Kenntnistand aus formellen Gründen nicht gefolgt werden.

Gemäß den Leitlinien für eine Kooperative Bürgerbeteiligung wird eine solche u. a. dann ausgeschlossen, wenn die Verwaltung aus rechtlichen Gründen in ihrer Entscheidung gebunden ist und wenn die Sache an sich nicht im eigenen Wirkungskreis liegt. Dem Anliegen einer Bürgerbeteiligung würde aus Sicht der Stadtverwaltung erheblicher Schaden zugefügt werden, wenn von vornherein absehbar wäre, dass ein im Ergebnis artikulierter Bürgerwille durch die Stadt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar ist.

Die Flächen des Hirnzigenparks einschließlich der der ehemaligen Villa Topf befinden sich nicht im Eigentum der Stadt. Die Steuerung der Bewirtschaftung und Pflege sowohl der Kleingärten als auch der Parkflächen sind dem Einfluss der Stadt damit weitgehend entzogen.

Im Fall, dass der Eigentümer einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne einer Änderung der planungsrechtlichen Situation stellen sollte, wäre die Stadt im Rahmen einer Bauleitplanung zwar Herr des Verfahrens. Bei der Bauleitplanung handelt es sich jedoch um ein gesetzlich normiertes Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit, bei der zwar auch informelle Beteiligungsformen eingebunden sind, diese sich jedoch in Art und Umfang an der Spezifik der Bauleitplanung orientieren müssen.

Das Planungsermessen der Stadt findet seine Grenzen im Abwägungsgebot. Alle privaten und öffentlichen Belange müssen formalisiert erhoben, gewichtet und gerecht untereinander und gegeneinander abgewogen werden, eine Abwägungsentscheidung muss vom Stadtrat ohne unzulässige Vorwegbindungen getroffen werden und ist voll gerichtlich nachprüfbar. Abwägungsfehler führen zur Unwirksamkeit der Planung und ggf. zu Amtshaftungsansprüchen gegenüber der Stadt.

Aus diesem Grund fällt das Bauleitplanverfahren als formelles Verfahren nicht unter das Modell einer kooperativen Bürgerbeteiligung und der im Sinne der Drucksache aufgemachten "Neuen Erfurter Beteiligungskultur".

Dessen ungeachtet wird die Verwaltung auf den Vorhabenträger zugehen und darauf hinwirken,

dass dieser eine breite Einbeziehung von Bürgern mitträgt. Dies umso mehr, als der Vorhabenträger ja bereits öffentlich geäußert hat, den inneren Parkbereich öffentlich zu widmen und keinesfalls vorhat, den Park generell abzureißen.

Anlagen

gez. Kathrin Hoyer  
Unterschrift Beigeordnete

08.02.2017  
Datum